IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1772

Einberufung der Wahlberechtigten für die Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger-Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen sowie für die Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in der Stadt Olten vom 28. Juni 2009

---

1. Erwägungen

Die Wahlberechtigten werden hiermit zu den Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen sowie für die Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in der Stadt Olten vom 28. Juni 2009 einberufen.

Mit RRB Nr. 2008/599 vom 1. April 2008 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Wahlen 2009 festgelegt und im Amtsblatt vom 4. April 2008 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. **Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) bzw. jeder Zweckverband oder Kreis hat daher die Wahltage und Anmeldefristen für die an der Urne stattfindenden Wahlen im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.**

Die Publikation enthält die folgenden Angaben:

- **Die Wahltage für die obgenannten Wahlen**
- **die jeweiligen Anmeldefristen** (s. Anhang)
- **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials** (s. Anhang)
- **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
- **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen** (s. nachfolgende Ziffer 2.3.).

Die Publikation ist mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl zu publizieren (durch die Gemeindeverwaltung oder die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Beamtenwahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen (nur Urnenwahlen)

2.1 Wahlart

Die gemäss § 54 Gemeindegesetz an der Urne zu wählenden Beamten und Beamtinnen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und weitere Beamte oder Beamtinnen, für welche die Gemein-

deordnung eine Urnenwahl vorsieht) werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Kumulieren ist nicht zulässig.

2.2 Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen

Hiermit erfolgt für Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen die für die Erneuerungswahlen nach § 45 Absatz 3 GpR erforderliche Ausschreibung:

Ausschreibung der Ämter *ohne* Wahlbarkeitsvoraussetzungen:

Sämtliche an der Urne zu besetzenden Ämter *ohne* Wählbarkeitsvoraussetzungen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung *keine* Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsieht), werden hiermit ausgeschrieben.

Einreichung der Wahlvorschläge/Anmeldefrist:

Für die **Teilnahme** an der Wahl ist das amtliche Formular 'Wahlvorschlag für die Beamtenwahlen' **bei der Gemeindeverwaltung** der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde) **bzw. beim Zweckverband oder Kreis spätestens bis zum fünftletzten Montag vor dem Wahltag** einzureichen (Anmeldetermin s. Anhang). Die Anmeldefrist wird von der Gemeinde, dem Zweckverband oder Kreis im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Wählbar ist, wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist bzw. wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben. Der Wahlvorschlag muss bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises, bei Wahlen in Zweckverbände oder Kreise von mindestens 20 Stimmberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterschriftenerleichterung für Proporzwahlen gilt hier nicht.

Alle frist- und formgerecht angemeldeten und wählbaren Personen nehmen an der Wahl teil.

2.3 Ämter *mit* Wählbarkeitsvoraussetzungen

Bei den Ämtern *mit* Wählbarkeitsvoraussetzungen (dies sind z.B. Abschlüsse, Diplome oder besondere Kenntnisse, welche gemäss Gemeindeordnung verlangt werden) kommt es darauf an, ob Demissionen vorliegen. Liegen ***keine Demissionen*** vor, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 Abs. 1 GpR). **Die bisherigen Amtsinhaber/-innen gelten als angemeldet.** An der Wahl teilnahmeberechtigt sind einzig die bisherigen Amtsinhaber/-innen. Kommt es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuschreiben.

Liegen Demissionen vor, sind die betreffenden Ämter *mit* den Wählbarkeitsvoraussetzungen von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde) oder des Zweckverbandes oder Kreises auszuschreiben.

Die Ausschreibung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (der Wahltag, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind anzugeben).

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises hat zu überprüfen, ob die Kandidaten oder Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Stille Wahlen: s. Ziffer 2.5.

2.4 Publikation der Kandidatennamen

Die Kandidatennamen sind nach Ablauf der Anmeldefrist im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 53 GpR, § 21 d VpR).

2.5 Stille Wahlen (im ersten Wahlgang nur bei Friedensrichter/-innen und den in der Gemeindeordnung speziell bestimmten Beamten/Beamtinnen)

Stille Wahlen finden im **ersten** Wahlgang nur für die Friedensrichter/-innen sowie für die in der Gemeindeordnung bestimmten Beamten/Beamtinnen - statt.

Nach der Gesetzesänderung vom Januar 2004 (§ 70 Abs. 2 GpR) hat jede Gemeinde die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung jene Majorzwahlen zu bezeichnen, bei welchen eine stille Wahl bereits anstelle des **ersten** Wahlganges erfolgen soll. Enthält die Gemeindeordnung eine entsprechende Bestimmung, so findet kein Wahlgang mehr statt, wenn nur eine Person für das betreffende Amt kandidiert.

Nach Ablauf der Anmeldefrist (s. Anhang) stellt die Gemeindeverwaltung das Zustandekommen der stillen Wahlen fest (§ 71 GpR).

Das Zustandekommen der stillen Wahlen ist mit den Namen der Gewählten im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag zu publizieren (§ 71 GpR, § 30 i.V.m. § 21 VpR).

2.6 Absolutes Mehr im ersten Wahlgang

Im ersten Wahlgang der Beamtenwahlen gilt das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Stimmen bzw. Wahlzettel ausser Betracht. Das absolute Mehr ist für jeden Kandidaten und jede Kandidatin wie folgt zu ermitteln: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen und der leeren Stimmen (bzw. leeren Wahlzettel) wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Ämter zu besetzen sind, so sind jene mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.7 Zweiter Wahlgang bei den Beamtenwahlen

Erreichen nicht so viele Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr als Ämter zu besetzen sind, so findet für die nicht gewählten Kandidaten oder Kandidatinnen, **welche mindestens 5% der gültigen Stimmen** erhalten haben, **am 27. September 2009** ein zweiter Wahlgang statt. Ein abweichendes Wahldatum für den zweiten Wahlgang ist von der Gemeinde, dem Zweckverband oder Kreis zu publizieren. Die Einberufung der Wahlberechtigten zum zweiten Wahlgang ist unmittelbar nach dem ersten Wahlgang zu publizieren.

Für Zweitwahlgänge hat die Einberufungsbehörde die Kompetenz, die Frist für die briefliche Stimmabgabe bis auf eine Woche zu verkürzen und die Zustellfristen für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial abweichend von den gesetzlichen Terminen festzulegen. Dies ermöglicht, die Frist zwischen erstem und zweiten Wahlgang zu verkürzen. Von einer Fristverkürzung ist jedoch abzusehen, wenn gleichzeitig ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang stattfindet (nach Bundesgesetz müssen die Stimmberechtigten das Material 3 Wochen vor dem Urnengang erhalten).

Am zweiten Wahlgang sind nur die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche **mindestens 5% der gültigen Stimmen** erhalten haben. Neue Anmeldungen sind nach der Gesetzesänderung vom Januar 2004 (§ 46 GpR) nicht mehr möglich, sofern

kein Rückzug eines bisherigen Kandidaten bzw. einer bisherigen Kandidatin erfolgt. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Gemeindekanzlei spätestens bis zum **Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr,** schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden (auch von anderen Parteien). Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR (auf amtlichem Formular) und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17 Uhr, bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

Beim zweiten Wahlgang gilt das **relative Mehr**. Es sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt zu erklären, als noch Stellen zu besetzen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.8 Massgebendes Recht

Für sämtliche Wahlen sind das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996[1]) und die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996[2]) massgebend. Für die Wahlen in Zweckverbänden und Kreisen gelten zudem die Bestimmungen der Verbandsordnung.

2.9 Amtliche Wahlzettel

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: **Recycling 80 gm^2**

Rückseite der Wahlzettel: Damit das Wahlbüro die diversen Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) ein kostenloser **Film** für die Rückseite **mit der** entsprechenden **Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen**) zu bestellen und dem Drucker zu übergeben.

Gestaltung der **Wahlzettel bei Majorzwahlen:**

Für die Beamtenwahlen wird **nur noch ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt** abgegeben. Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl und eine leere Linie. Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin pro Wahl aufführen. Um die Auszählarbeiten (v.a. mit elektronischem System) und die Berechnung des absoluten Mehrs nicht zu erschweren, empfiehlt es sich, nicht mehrere Ämter auf dem gleichen Wahlzettel aufzuführen. Kumulieren ist bei Majorzwahlen nicht zulässig.

2.10 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien bzw. der Kandidaten und Kandidatinnen. Das Recht zum Versand eines Prospektes steht bei Proporzwahlen jeder politischen Partei bzw. jeder Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen steht das Recht den Kandi-

1) BGS 113.111.
2) BGS 113.112.

daten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen.

Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Das Propagandamaterial muss spätestens bis am **fünftletzten Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr,** bei den Gemeinden sein (s. Anhang). Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei.

2.11 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am viertletzten Samstag vor dem Wahltag** (s. Anhang).

Die **Auslandschweizer/-innen** sind nur in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR). Somit ist ihnen nur das Stimmmaterial für die eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zuzustellen (für **kommunale** Urnengänge sind ihnen **keine** Unterlagen zuzustellen).

2.12 Zusätzliche Wahlzettel

Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidaten und Kandidatinnen können dennoch zusätzliche Wahlzettel zu Propagandazwecken gegen Entgelt bis zum Ablauf der Anmeldefrist bei der Gemeindeverwaltung bestellen (bzw. bei Zweckverbänden und Kreisen bei der für die Herstellung der Wahlzettel zuständigen Stelle). Diese werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben.

2.13 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum letzten Samstag vor dem Wahltag brieflich wählen. Abgabestelle und Zeitablauf werden von der Gemeinde bestimmt. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

2.14 Zustellkuverts

Die Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden), Zweckverbände und Kreise beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

2.15 Stimmrechtsausweise

Für die in verschiedenen Wahlkreisen (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde, Zweckverband oder Kreis) vorzunehmenden Wahlen erstellt die Gemeindeverwaltung die entsprechenden Stimmrechtsausweise aufgrund des aktualisierten Stimmregisters.

2.16 Strafbestimmung

Nach Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937[1]) wird mit Busse se bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

2.17 Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise werden mit dem Vollzug beauftragt.

3. Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in Olten

3.1 Ausschreibung/Wahlart/Wahlkreis

Am 28. Juni 2009 ist das Stadtpräsidium und das Vizepräsidium in Olten nach dem Majorzwahlverfahren zu wählen. Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist (s. auch § 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes), wer als Stadtrat bzw. -rätin gewählt ist (§ 128 des Gemeindegesetzes) und sich innert Frist angemeldet hat. Die Einwohnergemeinde bildet den Wahlkreis.

3.2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Stadtkanzlei in Olten bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen **von mindestens 10 Stimmberechtigten** mit politischem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Olten unterzeichnet sein.

3.3 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei in Olten spätestens bis **Montag, 11. Mai 2009, 17.00 Uhr,** einzureichen.

3.4 Wahlpropagandamaterial

Das Wahlpropagandamaterial ist spätestens bis **Mittwoch, 27. Mai 2009, 12.00 Uhr,** an die von der Stadtkanzlei Olten bestimmte Adresse zu liefern.

3.5 Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 27. September 2009 statt. Es gelten die Ausführungen zu Ziff. 2.7.

3.6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2.

---

[1]) SR 311.0.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Termine für die kommunalen Erneuerungswahlen 2009

Verteiler (Auflage 1'200 Stk.)

Staatskanzlei (6; Sch, Stu, san, sca, hae, jae, ste)
Parlamentsdienste
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag
Oberämter (50; je 10)
Präsidien der Einwohnergemeinden (155; Grenchen, Olten, Solothurn je 10)
Gemeindeverwaltungen (Gemeindeschreiber/-innen) der Einwohnergemeinden (125)
Präsidien der Bürgergemeinden (125)
Bürgerschreiber/innen (125)
Präsidien der Kirchgemeinden (105)
Aktuare/innen (bzw. Kirchgemeindeschreiber/-innen) der Kirchgemeinden (105)
Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (125)
Wahlbüropräsidien der Bürgergemeinden (125)
Wahlbüropräsidien der Kirchgemeinden (105)
Amt für Gemeinden (3)
VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Hr. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband der Gemeindebeamten, Balthasar Fröhlicher, Finanzverwaltung, 4528 Zuchwil
Bürgergemeinden + Waldeigentümer Kanton Solothurn, Otto Meier, Präsident, Auenstr. 24, 5013 Niedergösgen
SIKO, z.Hd. Herrn Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen
FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn
CVP, Sekretariat, Frau Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 208, 4502 Solothurn
SVP, Sekretariat, Frau Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil
Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
EVP, Herrn Eric Schenk, Heimlisbergstr. 39, 4513 Langendorf
Amtsblatt
(Rest an Stu)